

Die staatliche Förderung

Wohnungsbauprämie

Der Staat belohnt Einzahlungen auf einen Bausparvertrag mit **8,8%**

Wohnungsbauprämie. Gefördert werden bis zu 512,- €/Jahr (bei Alleinstehenden) oder 1.024,- €/Jahr (bei Ehepaaren). Neben den Guthabenzinsen kommt dann noch die maximale Wohnungsbauprämie von 45,06 €/Jahr bzw. 90,11 €/Jahr hinzu. Jeder mit einem Bausparvertrag kann ab einem Alter von 16 Jahren Wohnungsbauprämie bekommen, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen 25.600,- € (bei Alleinstehenden) oder 51.200,- € (bei Ehepaaren) nicht übersteigt. Das zu versteuernde Einkommen ist nicht zu verwechseln mit dem Bruttoeinkommen. Das Bruttoeinkommen kann wesentlich höher liegen. Ob Ehepaare die Sparleistungen auf einen gemeinsamen Vertrag, auf den Vertrag eines Ehepartners oder auf zwei eigene verteilt einzahlen, ist egal. Genauso wie Ehepartner bei der Einkommenssteuer gemeinsam veranlagt werden, gilt die maximal förderungswürdige Summe von 1.024,- €/Jahr für beide zusammen.

Arbeitnehmersparzulage

Vermögenswirksame Leistungen (VL) werden direkt vom Arbeitgeber auf den Bausparvertrag des Arbeitnehmers einbezahlt und sind eine Voraussetzung für die Zahlung der staatlichen Arbeitnehmer-Sparzulage.

Auf die einbezahlten VL gibt es vom Staat **9% Arbeitnehmer-Sparzulage** auf maximal 470 €/Jahr, das sind bis zu 42,30 € Arbeitnehmer-Sparzulage/Jahr. Jeder, der VL erhält und dessen zu versteuerndes Jahreseinkommen 17.900,- € (bei Alleinstehenden) oder 35.800,- € (bei Ehepaaren) nicht übersteigt, kann Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten.

Viele Arbeitgeber zahlen Vermögenswirksame Leistungen zusätzlich zum Gehalt. Wer die vermögenswirksame Leistungen nicht in der maximal förderungsfähigen Höhe von 470 €/Jahr vom Arbeitgeber erhält, beauftragt ihn, die Differenz aus dem Gehalt des Arbeitnehmers auszugleichen, damit der Arbeitnehmer die maximale staatliche Förderung erhalten kann. Wer also vom Chef weniger oder gar nichts bekommt, kann die Sparsumme aus eigenen Mitteln aufstocken.

Wie der Begriff "Arbeitnehmer-Sparzulage" bereits aussagt, gibt es diese Förderung nur für Arbeitnehmer. Wer kein Arbeitnehmer ist (Selbständige, nicht berufstätige Ehepartner, ...) kann diese Förderung nicht in Anspruch nehmen. Arbeitslose müssen einen bestehenden VL-Vertrag ruhen lassen, denn die Beiträge kann nur der Arbeitgeber aufs Konto einzahlen. Später können fehlende Beiträge allerdings nachgezahlt werden, um die volle staatliche Förderung zu bekommen.

Tipp für mehr Arbeitnehmersparzulage

Neben der Förderung des Bausparens werden Beteiligungen an Aktienfonds, Aktien und Mitarbeiterbeteiligungen gefördert. Für diese Anlageformen gibt es vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 18% auf 400,- €/Jahr, das sind bis zu 72,- € Arbeitnehmersparzulage/Jahr. Um als Fondssparer die volle Förderung zu erhalten, muss der Arbeitnehmer also mindestens 400,- €/Jahr sparen. Aber Vorsicht: zu dieser Sparleistung müssen noch die Ausgabeaufschläge dazugerechnet werden.

Es können die Förderungen für beide Sparformen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Wer alle staatlichen Zuschüsse (42,30 plus 72,- €/Jahr) ausnutzen will, investiert in beide Anlageformen den Maximalbetrag. Dann gibt es insgesamt 114,30 € staatliche Förderung obendrauf. Um von beiden Förderungen profitieren zu können, reicht also der Betrag von höchstens 40,- €/Monat, die der Arbeitgeber zahlt, nicht aus. Es ist also sinnvoll, die VL vom Arbeitgeber bis zur maximal förderungsfähigen Höhe aus eigener Tasche aufzustocken, also auf 470,- €/Jahr Bausparen und 400,- €/Jahr Fondsparen.

Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage

Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage können nicht auf die gleichen Einzahlungen gewährt werden. Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch die Arbeitnehmersparzulage gefördert. Wer vermögenswirksam gespart hat, aber aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenzen keinen Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage hat, kann aber auf diese Sparleistungen Wohnungsbauprämie erhalten, wenn er die dort zugrunde liegenden Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Wer über die vermögenswirksamen Leistungen von 470 €/Jahr hinaus Bausparbeiträge leistet, kann für diese Wohnungsbauprämie erhalten.

Sinnvoll ist also für alle, die Arbeitnehmersparzulage erhalten können, dass sie zusätzlich zu den 470,- €/Jahr für die volle Arbeitnehmersparzulage noch 512,- €/Jahr (bei Alleinstehenden) bzw. 1.024,- €/Jahr (bei Ehepaaren) in einen Bausparvertrag investieren, unabhängig davon, ob es zum Erreichen von konkreten Immobilienwünschen sinnvoll ist, mehr in einen Bausparvertrag zu investieren. Mit anderen Worten: Die maximal mögliche Förderung sollte jeder ausnutzen, unabhängig davon, ob er dieses Geld später einmal in Wohneigentum investieren möchte oder nicht, denn auch die nächste Renovierung der Mietwohnung kostet Geld.

Bindungsfrist (wohnwirtschaftliche Verwendung)

Bei Verfügung über einen Bausparvertrag für den Wohnungsbauprämie gezahlt wurde, muss das Geld wohnwirtschaftlich verwendet werden, da sonst die Wohnungsbauprämie wieder zurückgezahlt werden muss. Nach alter Regelung galt lediglich eine Sperrfrist von 7 Jahren, nach deren Ablauf eine anderweitige Verwendung nicht mehr den Anspruch auf die Wohnungsbauprämie verwirkte. Seit 1.1.2009 gilt eine lebenslange Sperrfrist.

Eine Ausnahme gibt es für junge Leute: Wer vor dem 25. Lebensjahr einen Bausparvertrag abschließt, kann nach 7 Jahren über dieses Geld frei verfügen und ist dann nicht an die wohnwirtschaftliche Verwendung gebunden.